

BGer 1P.84/2007 vom 21. Juni 2007

Bundesgericht, 2007-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.84_2007

FR: TF 1P.84/2007 du 21 juin 2007

IT: TF 1P.84/2007 del 21 giugno 2007

Erwägungen

E. 1

Das angefochtene Urteil erging am 28. Dezember 2006 und damit vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) am 1. Januar 2007. Demzufolge richtet sich das Beschwerdeverfahren nach dem bisherigen Recht (Art. 84 ff. OG ; Art. 132 Abs. 1 BGG , e contrario).

E. 2

Der Beschwerdeführer macht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde einzig eine willkürliche Anwendung des kantonalen Verfahrensrechts im Kostenpunkt geltend. Dafür steht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. OG), sondern die staatsrechtliche Beschwerde (Art. 84 ff. OG) zur Verfügung, soweit die entsprechenden Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen (BGE 122 II 274 E. 1b/bb S. 278).

Die staatsrechtliche Beschwerde ist grundsätzlich rein kassatorischer Natur (BGE 129 I 129 E. 1.2.1 S. 131 f., mit Hinweisen), weshalb der Beschwerdeführer nicht mehr beantragen kann als die Aufhebung des angefochtenen Entscheids.

Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen der staatsrechtlichen Beschwerde sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Somit ist auf das als staatsrechtliche Beschwerde entgegen genommene Rechtsmittel einzutreten.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, es sei willkürlich, ihm die Verfahrenskosten zur Hälfte aufzuerlegen und eine Parteientschädigung zu verweigern, obwohl er im kantonalen Verfahren obsiegt habe.

E. 3.2

Art. 9 BV gewährleistet den Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür behandelt zu werden. Willkürlich ist ein Entscheid aber nur, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, insbesondere mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 131 I 57 E. 2 S. 61, mit Hinweisen).

E. 3.3

Nach § 13 des Gesetzes des Kantons Zürich vom 24. Mai 1959 über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG/ZH) können die Verwaltungsbehörden für ihre Amtshandlungen vom Regierungsrat zu bezeichnende Gebühren und Kosten auferlegen (Abs. 1). Mehrere am Verfahren Beteiligte tragen die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen (Abs. 2 Satz 1). Kosten, die ein Beteiligter durch Verletzung von Verfahrensvorschriften verursacht, sind ihm ohne

Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens zu überbinden (Abs. 2 Satz 2). Diese Bestimmung ist sinngemäss auch auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren anwendbar (§ 70 VRG/ZH; Kölz/Bosshart/Röhl, VRG - Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999, Rz. 2 zu § 13).

§ 17 VRG/ZH betrifft die Parteientschädigung und besagt, dass im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden keine Parteientschädigungen zugesprochen werden (Abs. 1). Im Rekursverfahren und im Verfahren vor Verwaltungsgericht kann indessen die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden, namentlich wenn a) die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistands rechtfertigte, oder b) ihre Rechtsbegehren oder die angefochtene Anordnung offensichtlich unbegründet waren (Abs. 2).

E. 3.4

Der Einzelrichter stützte den Kostenentscheid auf die oben zitierten Bestimmungen des VRG/ZH. Er begründete die hälftige Kostenaufgabe des Rekursverfahrens zum einen damit, dass der Beschwerdeführer lediglich mit dem subeventualiter gestellten Begehren auf Feststellung, dass die Vollstreckungsverjährung am 31. Dezember 2006 eintrete, obsiegte, jedoch mit dem für ihn tatsächlich im Vordergrund gestandenen Begehren um Aufschub des Strafvollzugs nicht durchgedrungen sei. Zum andern habe es der Beschwerdeführer verstanden, unter Verursachung nicht gedeckter Kosten durch eine "Hinhaltetaktik" der Strafverbüssung zu entgehen, und habe er durch Untertauchen eine Vollzugsvereinbarung über den auf den 5. Dezember 2006 angesetzten Strafantritt gebrochen.

Dieses Verhalten des Beschwerdeführers rechtfertigt nach Auffassung des Einzelrichters auch die hälftige Auferlegung der Gerichtskosten. Dem Beschwerdeführer sei es nicht in erster Linie um das Feststellungsbegehren gegangen, sondern um Zeitgewinn, indem er die Rückweisung der Sache aus formellen Gründen beantragt habe.

Ebenso wenig sprach der Einzelrichter dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu, da dies nach § 17 Abs. 1 VRG/ZH für das erstinstanzliche Verfahren ausgeschlossen sei und der Beschwerdeführer weder im Rekurs- noch im Beschwerdeverfahren vollständig obsiegt habe.

E. 3.5

Der Beschwerdeführer obsiegte mit dem Begehren um Feststellung, dass die Vollstreckungsverjährung nach Ablauf des 31. Dezember 2006 eintrete. Eine anteilmässige Kostenauflegung, weil er mit den Gesuchen um vorsorgliche Massnahmen (Aufschub und Unterbrechung des Strafvollzugs) nicht durchdrang, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, werden die Kosten von Zwischenentscheiden doch regelmässig erst im Endentscheid festgelegt (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, a.a.O., Rz. 29 zu § 13).

Zusätzlich stützte der Einzelrichter die hälftige Kostenauflegung auch auf das als "Hinhaltetaktik" bezeichnete Verhalten des Beschwerdeführers. Ins Gewicht fällt vor allem das Untertauchen und die Nichteinhaltung der Vollzugsvereinbarung über den Strafantritt am 5. Dezember 2006. Wie seine Ehefrau vor der Kantonspolizei Thurgau am 19. Dezember 2006 aussagte, sei der Beschwerdeführer seit Anfang Dezember 2006 auf Anraten seines Rechtsvertreters untergetaucht, da per 1. Januar 2007 eine Gesetzesrevision in Kraft trete. Der Einzelrichter des Verwaltungsgerichts schloss zu Recht, dass es dem

Beschwerdeführer durch die Erhebung des Rekurses und dem damit verbundenen Gesuch um Aufschub des Strafvollzugs in erster Linie um das Hinhalten der Behörden ging. Wäre das Interesse an einer Feststellungsentscheidung im Vordergrund gestanden, hätte der Beschwerdeführer die Strafe zumindest angetreten, da er ebenfalls der Auffassung war, die Strafe sei zumindest bis zum 31. Dezember 2006 zu verbüssen gewesen.

Der Einzelrichter durfte demzufolge ohne Willkür schliessen, der Beschwerdeführer habe den Rekurs und das damit verbundene Gesuch um Strafaufschub wenn auch nicht ausschliesslich, so doch in erster Linie deshalb erhoben, um Zeit zu gewinnen und die Strafe letztendlich nicht antreten zu müssen. Durch sein Verhalten verletzte der Beschwerdeführer das allgemein geltende Gebot, nach Treu und Glauben zu handeln (vgl. BGE 121 I 30 E. 5f S. 38, mit Hinweisen). Die Auferlegung von Verfahrenskosten wegen Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben als Verfahrensvorschrift ist entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers kein sachfremdes Motiv (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 2 VRG/ZH) und im Übrigen vom Wortlaut von § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG/ZH gedeckt, wonach die Verfahrenskosten nur in der Regel nach Unterliegen auferlegt werden und Ausnahmen davon demzufolge zulässig sind.

Nichts anderes kann bezüglich des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht angenommen werden. Das Verhalten des Beschwerdeführers - Untertauchen und Beschwerdeerhebung - war in erster Linie darauf gerichtet, den Strafvollzug zu vereiteln oder zumindest zu verkürzen. Wäre es allein um die Feststellung gegangen, dass der Strafvollzug wegen Eintritts der Vollstreckungsverjährung am 31. Dezember 2006 zu beenden sei, so hätte der Beschwerdeführer die Strafe am 5. Dezember 2006 angetreten. Da die Vollzugsbehörden das Recht von Amtes wegen anzuwenden haben (vgl. § 7 Abs. 3 VRG/ZH), hätten sie den Beschwerdeführer im Falle der Gutheissung des Feststellungsbegehrens aus dem Strafvollzug entlassen müssen. Der Einzelrichter durfte deshalb ohne Willkür schliessen, dass die im Beschwerdeverfahren erhobene Rüge der Gehörsverletzung und der damit verbundene Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz wiederum in erster Linie darauf abzielte, den Strafvollzug hinauszuzögern, zumal die Rekursantwort keinen substantiellen Inhalt aufwies (vgl. Sachverhalt A. hiervor). Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers trifft nicht zu, dass der Einzelrichter ihm Kosten auferlegte, weil die Gehörsverletzung im Beschwerdeverfahren geheilt werden konnte. Die hälftige Auferlegung der Gerichtsgebühr ist aus denselben Gründen wie die hälftige Auferlegung der Rekurskosten nicht als willkürlich zu betrachten (§ 13 Abs. 2 i.V.m. § 70 VRG/ZH).

Der Einzelrichter verweigerte die Zusprechung einer Parteientschädigung im erstinstanzlichen Verfahren gestützt auf den diesbezüglich klaren Wortlaut von § 17 Abs. 1 VRG/ZH. Dass er dem Beschwerdeführer auch für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zusprach, erklärt sich aufgrund dessen Verhaltens und ist mit der "kann-Vorschrift" von § 17 VRG, wonach die Zusprechung einer Parteientschädigung in das Ermessen der rechtsanwendenden Behörde gestellt ist, ohne weiteres vereinbar. Auch in diesem Punkt ist keine Willkür feststellbar.

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt schliesslich eine Gehörsverletzung, weil ihm die Vorinstanz die Beschwerdeantwort des Justizvollzugsamts erst zusammen mit dem Urteil zugestellt habe. Er bringt vor, eine Rückweisung der Sache zur erneuten Beurteilung mache keinen Sinn,

der Beschwerdegrund sei aber kostenrelevant.

Soweit der Beschwerdeführer seine Beschwerde überhaupt rechtsgenügend begründet (vgl. Art. 90 Abs. 1 lit. b OG), ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Auswirkung auf die Kostenverlegung gegeben sein soll.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich das als staatsrechtliche Beschwerde entgegengenommene Rechtsmittel als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.